



**NETZWERK KINDERRECHTE ÖSTERREICH
NATIONAL COALITION (NC) ZUR UMSETZUNG DER
UNO-KINDERRECHTSKONVENTION IN ÖSTERREICH**

www.kinderhabenrechte.at

Eröffnungsvortrag:

„Kinderrechte – Jugendrechte – Menschenrechte

Was brauchen Kinder?

Wie haben Kinderrechte das Leben junger Menschen verändert?“

1. Kinderschutztagung der Österreichischen Kinderschutzzentren

„Kontakt nach Gewalt“

am Donnerstag, 11. Mai 2017, Salzburg

von 10.30 Uhr bis 11.15 Uhr

Einen schönen guten Morgen!

Vielen Dank für die Einladung, Ihre 1. Kinderschutztagung der Österreichischen Kinderschutzzentren mit einem Vortrag zu „Kinderrechte – Jugendrechte – Menschenrechte“ eröffnen zu dürfen!

Es ist ja ein ganz besonderes Timing, weil die Österreichischen Kinderschutzzentren genau gestern Mitglied des Netzwerks Kinderrechte Österreich geworden sind. Unser 44. Mitglied mittlerweile! Gratulation und Dankeschön!

Dieses Netzwerk Kinderrechte Österreich ist ein Zusammenschluss von nun eben 44 Organisationen, die sich alle für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich einsetzen. Das reicht von den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder über die Bundesjugendvertretung, die Asylkoordination, Kinderfreunde, Jungschar, Pfadfinder und Pfadfinderinnen, SOS Kinderdorf, bis zur Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde oder auch schon früher „Die Möwe“. Gegründet wurde das Netzwerk Kinderrechte vor 20 Jahren, damals noch mit 14 Mitgliedsorganisationen. Grund für die Gründung war die Erstellung des sogenannten Ergänzenden Berichts oder Schattenberichts oder NGO-Berichts als Gegengewicht zum Regierungsbericht über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Dazu aber noch später.

In den kommenden 45 Minuten möchte ich Ihnen die „Konvention über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen ans Herz legen. Es soll selbstverständlich nicht nur um die juristischen Inhalte, die Geschichte und den Stellenwert von Kinder- und Jugendrechten in Österreichs Politik und Gesellschaft gehen. Den Kinderrechten Leben einhauchen, das können wir alle, in unseren Familien und vor allem in Ihrer Arbeit in den Kinderschutzzentren.

Ich hoffe, dass ich Ihnen noch etwas Neues, etwas Konkretes für Ihre Arbeit mitgeben kann. Sie kommen aus „Kinderschutzzentren“, da steckt ja im Namen schon ein großer Teilbereich der Kinderrechte drinnen. Was soll ich Ihnen da noch erzählen können? Aber das Recht auf Schutz ist nicht alles, Kinder- und Jugendrechte haben ganz viele Facetten.

Und weil ich Sie gerne die 45 Minuten bei Laune halten möchte, (und keine Freundin von Power Point Präsentationen bin) habe ich mich entschieden, meinen Vortrag ein wenig aufzulockern. Aus dem Fundus der Bücher meiner Kinder habe ich die beliebtesten, lustigsten und am häufigsten gelesenen herausgesucht und versuche hier immer wieder eine Verbindung zu einzelnen Kinderrechten her zu stellen. Es sind keine Bücher, bei denen es explizit um Kinderrechte geht. Es sind ganz normale Kinderbücher, von denen Sie viele wahrscheinlich selbst kennen, und aus denen sich meine Kinder gerne vorlesen haben lassen oder die auch ich einfach selbst gerne gelesen habe.

Erst vor kurzem habe ich selbst bei einem Vortrag gehört, dass Bücher noch immer das beste erste Medium für Kinder sein sollten. Aus diesen Kinderbüchern werde ich einfach während meines gesamten Vortrages immer wieder ein wenig vorlesen und einen Bezug zu einzelnen Kinderrechten herstellen.

Und das mache ich auch, weil ich vermute, dass Sie mit dieser Tagung sowieso ein sehr schweres Thema vor sich haben: Kontakt nach Gewalt. Gelebte Kinderrechte in ihrer gesamten Breite sind aber etwas sehr Positives: Kinder- und Jugendrechte machen gesund, gescheit, groß und stark ... und bringen uns Erwachsenen ganz viel Gelassenheit!

In der Broschüre des damals noch lautenden „Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend“ hat der damals zuständige Minister Reinhold Mitterlehner geschrieben: „Die Kinderrechtskonvention gibt mit ihren Standards und Zielen einen guten Rahmen für unser aller Handeln ab.“

Meine Omi Traudl hat in ihrem 90-jährigen Leben wohl nie den Begriff der Kinderrechte gehört gehabt, aber sie hat Kinderrechte gelebt wie keine andere. Dieses Buch „Das kleine ICH BIN ICH“ von Mira Lobe stammte von ihr. Auch meine drei Töchter haben es immer geliebt. Auf der ersten Seite die Widmung „Unserer lieben Elisabeth zum Geburtstag! Von Omi und Opi. 25. Jänner 1978“.

„Auf der bunten Blumenwiese geht ein buntes Tier spazieren, wandert zwischen grünen Halmen, wandert unter Schierlingspalmen, freut sich, dass die Vögel singen, freut sich an den Schmetterlingen, freut sich, dass sich´s freuen kann. Aber dann ... Aber dann stört ein Laubfrosch seine Ruh´ und fragt das Tier: „Wer bist denn du?“ Da steht es und stutz und guckt ganz verdutzt dem Frosch ins Gesicht: „Das weiß ich nicht.“ Der Laubfrosch quakt und fragt: „Nanu? Ein namenloses Tier bist du? Wer nicht weiß, wie er heißt, wer vergisst, wer er ist, der ist dumm!“ Bumm.“

Wer nicht weiß, wie er heißt, wer vergisst, wer er ist, der ist dumm! Bumm. Der Artikel 7 der Kinderrechtskonvention will dieser Misere entgegensteuern. Dort heißt es: *„Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und, soweit möglich, das Recht seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“*

In unseren Breiten mag das lächerlich klingen, das Recht auf einen Namen von Geburt an. In den Ländern des Südens ist das bei weitem keine Selbstverständlichkeit. Da werden Kinder monate- oder jahrelang in kein Register eingetragen. Sie existieren offiziell gar nicht.

Willkommen in der Welt der Kinderrechtskonvention!

Kinder- und Jugendrechte sind eine besondere Gruppe von Menschenrechten – speziell und ausschließlich für Babys, Kleinkinder, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Der Begriff „Kinderrechte“ alleine ist verkürzend und kann zu Missverständnissen führen, denn es geht immer um Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Für alle Menschen egal welchen Alters gelten die Allgemeinen Menschenrechte. Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus noch diese speziellen Menschenrechte. Menschenrechte. Die werden also nicht verliehen, die sind kein Gnadentat, die kann man deswegen auch nicht verlieren. Jeder junge Mensch in Österreich, im Kongo oder in Guatemala ist - juristisch ausgedrückt - Rechtssubjekt, Träger und Trägerin von eigenständigen Menschenrechten.

Menschenrechte. Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt geschützt werden, sie müssen ausreichend versorgt werden (mit Nahrung, Wohnung, Bildung, Gesundheit), und sie haben ein Recht darauf, ihre Meinung zu äußern und Antwort zu bekommen. Es geht um Menschenrechte und nicht darum, dass eine Vierjährige bestimmt, wie viele Zuckerl sie futtert oder ein Sechsjähriger ohne Ende fernsieht und nicht schlafen geht.

Apropos Schlafen gehen:

Recht auf Gedankenfreiheit

Artikel 14

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Das große Einschlafbuch für alle Kleinen

„Habt Ihr den Rücken eines Elefanten berührt? Und seid Ihr durch warme Schokolade gewatet?“

Die Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft hat sich über die Jahrhunderte stark gewandelt – und die Idee, dass Kinder nicht erst als Erwachsene Anspruch auf Respekt und Anerkennung ihrer Kompetenz haben, ist noch gar nicht so alt. „Das Kind wird nicht erst Mensch, es ist Mensch!“ erklärte der polnische Pädagoge Janus Korczak Anfang des 20. Jahrhunderts. Bis zu einem eigenen Menschenrechtsvertrag für Kinder und Jugendliche hat es noch länger gedauert: Am 20. November 1989 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die „Konvention über die Rechte des Kindes“ angenommen. Der 20. November wird deshalb auch immer als „Internationaler Tag der Kinderrechte“ begangen und für verstärkte Medien- und Lobbyarbeit genutzt. Im Jahr 2014 gab es zuletzt ein rundes Jubiläum, da wurde die Kinderrechtskonvention 25 Jahre alt, ein Jubiläum, genauso wie das Verbot von Gewalt in der Erziehung in Österreich 2014 seinen 25. Geburtstag Jahr feierte – mit dem gesetzlichen Verbot ist Österreich übrigens nur einer von 34 Staaten weltweit, die körperliche Bestrafung von Kindern verbieten. Im heurigen Jahr wird die Kinderrechtskonvention nun also 28 Jahre alt.

Das Recht auf Gleichheit und Schutz vor Diskriminierung:

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem

Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Die Glücksfee

„So ist das bei den Feen. Die Dickste hat zu bestimmen“

Die Konvention über die Rechte des Kindes definiert die weltweit gültigen Maßstäbe für eine kindgerechte Gesellschaft sowie die Aufgaben von Staat und Gesellschaft zur Durchsetzung dieser Rechte. Kinder- und Jugendrechte sind der kleinste gemeinsame Nenner. Ich erinnere noch einmal an *„Wer nicht weiß, wie er heißt, wer vergisst, wer er ist, der ist dumm!“* und das Recht des Kindes auf einen Namen und die Registrierung. Ja, dieses Recht hat für Kinder und Jugendliche in Österreich Gott sei Dank wenig Relevanz. Trotzdem fand man im Vorwort vom damaligen Bundespräsidenten Heinz Fischer in einem nur drei Jahre alten Buch der Volksanwaltschaft *„Junge Menschen und ihre Rechte“* die Worte: *„Die UN-Konvention hat für Österreich materiell nicht viel Neues gebracht, weil die Rechte des Kindes schon vorher vorbildlich garantiert worden sind. [...] vieles darin ist vor allem für Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung.“* Auch in Österreich werden tagtäglich Kinderrechte verletzt, die gesetzliche Verankerung eines Gewaltverbotes vor mehr als 27 Jahren hat leider noch nicht zu dazu geführt, dass keinem Kind bei uns Gewalt angetan wird. Das wissen Sie hier wahrscheinlich am besten. Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist leider noch immer Alltagsrealität. Hier zeigt sich auch schon die immense Bedeutung der Kinder- und Jugendrechte auch für Österreich.

Schutz vor Gewalt

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet,

die das Kind betreut.

Oskar und der sehr hungrige Drache

„Da es aber im Dorf keine Prinzessin gab, mussten die Leute das Nächstbeste nehmen – ein KIND!“

In 27 Jahren hat sich die Kinderrechtskonvention zum erfolgreichsten Menschenrechtsvertrag entwickelt. Alle Staaten außer einem haben die Konvention ratifiziert, sich also zumindest irgendwann dazu bekannt, die darin verankerten Rechte umsetzen zu wollen. Nur die USA fehlen (wobei man das dem aktuellen Präsidenten der USA, Donald Trump, nicht in die Schuhe schieben kann, hat doch auch schon Präsident Barack Obama zu Beginn seiner ersten Amtszeit versprochen, die UN-Kinderrechtskonvention zu ratifizieren, und in acht Jahren ist es nicht passiert.) Als ein Grund für die Nicht-Ratifizierung wird angeführt, dass die USA zu jenen wenigen Ländern weltweit gehören, die die Todesstrafe für Straftaten von Menschen unter 18 Jahren zulassen. Die Kinderrechtskonvention verbietet die Verhängung der Todesstrafe über Kinder und Jugendliche. Auf jeden Fall ist die Kinderrechtskonvention der völkerrechtliche Vertrag, der die breiteste Anerkennung überhaupt gefunden hat. Was aber leider nicht heißt, dass sie auch der völkerrechtliche Vertrag ist, der am meisten eingehalten wird. Wie bereits erwähnt, leider ganz und gar nicht.

Recht auf Versammlungsfreiheit

Artikel 15

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

Herr Hase und Frau Bär

„Doch bald merkte er, dass das Haus viel zu groß ist. Für einen Hasen allein.“

Wie geht es den Kindern in Österreich?

Diese Frage habe ich zum 20. November 2016 zuletzt von Medien gestellt bekommen. Sie erinnern sich, „Internationaler Tag der Kinderrechte“. Meine Antwort lautete:

Grundsätzlich sehr gut, wenn man vergleicht, wie es Kindern und

Jugendlichen in anderen Ländern der ganzen Welt geht. Hier bei uns dürfen alle Kinder in die Schule gehen. Es ist gesetzlich verboten, Kindern weh zu tun, also sie zu schlagen, sie zu beschimpfen oder sie einzusperren. Kein Kind muss arbeiten gehen, damit die Familie überhaupt etwas zu essen hat.

Aber! Aber es gibt leider auch in Österreich viel zu viele Kinder, die trotzdem Gewalt erfahren, viel zu viele Kinder, die es im Winter kalt zuhause haben, viel zu viele Kinder, die kein gesundes Essen und nicht rechtzeitig die richtige Medizin und Therapie bekommen, wenn sie krank sind, viel zu viele Kinder, die keine Hilfe bekommen, um in die Wunsch-Schule zu gehen oder später einmal den Wunsch-Beruf zu erlernen, viel zu viele Kinder, die weder in der Schule auf Projekt- oder Sportwoche noch mit ihren Familien auf Urlaub fahren oder ab und zu ins Kino gehen können. Und Flüchtlingskindern geht es nicht so gut wie österreichischen Kindern, obwohl wir im gleichen Land leben und sie die gleichen Rechte haben. Fakt ist: Auch in Österreich werden tagtäglich Kinder- und Jugendrechte verletzt.

Recht auf Gesundheit

Artikel 24

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, daß keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

Zogg

„Ich möchte eine Ärztin sein und durch die Lande reisen, dass ich den Menschen helfen kann und manchen Dienst erweisen.“

Wie wird die Einhaltung der Kinderrechte in jedem Staat kontrolliert?

Alle fünf Jahre findet vor dem UN-Kinderrechtsausschuss in Genf ein Prüfprozess aller Staaten statt. Am Ende der Prüfung gibt der Ausschuss Empfehlungen, die sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“, heraus. Für Österreich wurden im Oktober 2012 die aktuellen UNO-Empfehlungen im Bereich der Kinderrechte veröffentlicht. Diese Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses können richtungsweisend sein. Ich formuliere absichtlich „können richtungsweisend sein“, weil es keine Sanktionsmöglichkeiten gibt und es – wie auch in den vergangenen Jahrzehnten - vom politischen Willen in Österreich abhängt, ob konkrete

Verbesserungen für Kinder und Jugendliche in unserem Land in Angriff genommen werden oder nicht.

Alle verbesserungswürdigen Themenbereiche in Österreich hier aufzuzählen, würde vollkommen den Rahmen sprengen. Unter anderem handelt es sich – leider um die altbekannten – Realitäten mit Nachholbedarf:
Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft zu Kinderrechten, Gewalt gegen Kinder, Missbrauch und Vernachlässigung, die Jugendwohlfahrt und der Jugendschutz, Kinder mit Behinderung, Gesundheit, Bildung, Asylsuchende und Flüchtlingskinder oder auch die Jugendgerichtsbarkeit.

Drei willkürlich herausgesuchte Punkte aus unserem Ergänzenden Bericht an die UNO:

Kinderarmut:

Obwohl Österreich ein reiches Land ist, lebt jedes 5. Kind unter der Armutsgrenze. Durch die Nichtteilnahme am durchschnittlichen Lebensstandard eines Landes haben die Eltern, und daraus folgend die Kinder, oft ein geringes Selbstwertgefühl.

Die NC fordert ein Grundeinkommen für Kinder (berechtigt muss das Kind selbst sein) , dessen genaue Form der Berechnung noch diskutiert werden soll.

Jugendschutzgesetz:

Derzeit hat jedes Bundesland ein eigenes Jugendschutzgesetz mit mehr oder weniger großen Unterschieden.

Die NC fordert der gesellschaftlichen Realität entsprechende, bundesweit im wesentlichen einheitliche Jugendschutzgesetze.

Psychosoziale Betreuung von Kindern und Jugendlichen:

Die NC verlangt eine ausreichende Versorgung mit sozialen Institutionen und PsychotherapeutInnen für Kinder und Jugendliche, auch in ländlichen Gebieten. Staatliche finanzielle Unterstützung bzw. angemessen bezahlte Verträge mit den Krankenkassen wären notwendig.

Aus dem Ergänzenden Bericht welchen Jahres stammen diese Zitate?

2011, 2004 oder 1998?

1998!

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

Frederick

„Frederick, warum arbeitest du nicht?“, fragten sie.

Renate Winter, erste und einzige Österreicherin im 18-köpfigen Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen seit 2013 sagte in einem Zeitungsinterview auf die Frage „Welchen Stellenwert haben Kinderrechte in Österreich?“: *„Einen relativ geringen, weil alle davon überzeugt sind, dass sowieso alles in Ordnung ist. Alle Politiker sagen: „Kinder sind die Zukunft.“ Aber ich frage mich: „Was ist mit den Kindern in der Gegenwart?“ Ich habe überall auf der Welt gesehen, dass Politiker nicht an Kindern interessiert sind, weil sie keine Stimme bei Wahlen haben. Und an Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen, oder Flüchtlingskindern, haben sie schon gar kein Interesse. Kinder brauchen langfristige Politik mit Zielen, auf die man Schritt für Schritt hinarbeitet.“¹*

Was steht in der Kinderrechtskonvention genau drinnen?

Die Kinderrechtskonvention besteht aus 54 Artikeln. Zur Beginn gibt es eine Präambel, eine Einleitung, die erklärt, wozu es diese Konvention überhaupt gibt. Hier wird auch die zentrale Rolle der Eltern und der Familie betont. So soll der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen all ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden. Und Kinder sollen „zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen“. Die Familie wird also als beste Umgebung für die Entwicklung des Kindes bezeichnet. Die Kinderrechtskonvention schränkt die Rolle der Eltern nicht ein. Sie streicht aber auch hervor, wie wichtig es ist, dass die Eltern die Meinung ihrer Kinder ernst nehmen und sie bei Entscheidungen einbeziehen.

Recht auf beide Elternteile

Artikel 9

Die Vertragsstaaten stellen sicher, daß ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, daß die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, daß diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.

Recht auf Erziehung durch beide Elternteile

Artikel 18

Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, daß beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind.

Die dumme Augustine

„Weißt du was, Augustine?“ sagte der dummer August.

„Von jetzt an wollen wir unsere Arbeit gemeinsam tun. Ich helfe dir in der Küche und bei den Kindern – und du trittst mit mir zusammen im Zirkus auf.“

Die vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention

Prinzipiell sind alle Rechte der Konvention gleich viel wert. Keinem Recht kommt vor einem anderen Recht Vorrang zu. Dennoch gibt es vier Leitgedanken, die für alle Rechte der Konvention grundlegend sind. Diese sind:

- der Vorrang des Kindeswohls

Bei Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, soll das Wohl des Kindes ein vorrangiges Kriterium in der Interessensabwägung sein.

- das Recht auf Partizipation

Damit ist verbunden, dass Kinder angemessen eingebunden werden sollen.

- die Existenzsicherung, also das Recht auf Leben, Überleben, Entwicklung

Dem Kind und Jugendlichen müssen die bestmöglichen Entfaltungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

- und das Recht auf Gleichbehandlung, also das Verbot der Diskriminierung
- Eine Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen, ganz gleich aus welchen Gründen wie Hautfarbe, Herkunft, Sprache, Geschlecht, Religion, Behinderung, Vermögen der Eltern, etc. ist unzulässig.

Recht auf eigene Meinung

Artikel 12

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Prinzessin Isabella

„Tu ich nicht!“ brüllte Isabella zurück. „Weil ich sie nämlich nie, nie, nie mehr aufsetze!“

Das Recht auf Beteiligung ist vielleicht das Kinder- und Jugendrecht, wo sich bei uns in Österreich in den vergangenen Jahren die meiste Bewegung zeigt, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe kommt es immer mehr an, in der Schule, selbst in der Politik: Österreich ist zum Beispiel das einzige Land Europas, in dem junge Menschen schon mit 16 Jahren wählen dürfen.

In einem Folder von SOS Kinderdorf gibt es folgende Anregungen zur eigenen Haltung gegenüber Kinder und Jugendlichen:

- 1) Reden Sie mit Ihren Kindern! Viel öfter und gleich jetzt!
- 2) Fragen Sie Kinder und Jugendliche konkret nach ihren Wünschen und Vorstellungen! Hören Sie zu! Finden Sie gemeinsam Lösungen!
- 3) Erwachsene wissen nicht immer im Vorhinein, was das Beste für Kinder und Jugendliche ist. Zuhören, nachdenken, unterstützen und nicht bevormunden – das ist kein leichtes Unterfangen und kennt selten eine einzige Lösung.
- 4) Erinnern Sie sich, wie es war, als Sie selbst ein Kind waren:
Wann haben Sie sich groß und stark gefühlt?
Was hat Sie zum Weinen gebracht?
Wenn Sie sich immer wieder in junge Menschen hineindenken, wird das Zusammenleben für Sie alle gelassener werden.
- 5) Trauen Sie Kindern und Jugendlichen Entscheidungen zu!
Nehmen Sie Kinder und Jugendliche ernst!
- 6) Vergessen Sie trotz allem nicht Ihre Verantwortung!
Sie haben als Erwachsene für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen zu sorgen! Beteiligung heißt nicht, dass Kinder und Jugendliche alleine alle Entscheidungen treffen. Auch wenn am liebsten nur schnell die Pizza gewärmt wird, das Essen soll gesund und abwechslungsreich sein. Unbegrenzte Internet- und Handy-Nutzung in der Nacht verträgt sich mit dem natürlichen Schlafbedürfnis nicht. Sagen Sie ehrlich und klar, wo Sie Grenzen setzen und warum Ihnen das wichtig ist! Bleiben Sie aber auch offen für die Argumente der jungen Menschen!

Die wichtigste Voraussetzung von Beteiligung ist, dass Erwachsene Kindern zutrauen, bei Entscheidungen mitzureden.

Und genau bei diesem Recht auf Beteiligung zeigt sich auch sehr gut das Spannungsfeld, in dem die einzelnen Kinder- und Jugendrechte stehen können: Ich zitiere aus dem

Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 138 (...) In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere...

5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung...

§ 160 (...) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen.

Recht auf Information

Artikel 13

Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Sophie und der Sternenhimmel

„Wo schläft die Sonne?“ fragte Theo. „In einem Bett?“

Seit wann gilt die Kinderrechtskonvention in Österreich?

Die Kinderrechtskonvention ist in Österreich am 5. September 1992 auf Stufe eines einfachen Bundesgesetzes in Kraft getreten. Das Parlament hatte die Kinderrechtskonvention mit Erfüllungsvorbehalt beschlossen, das heißt, man konnte sich vor Behörden und Gerichten nicht unmittelbar auf die Konvention berufen. Seit 16. Februar 2011 sind einzelne zentrale Kinderrechte im „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“, mit unmittelbarer Anwendbarkeit durch Gerichte und Verwaltungsbehörden, verankert. Nicht alle Rechte der Kinderrechtskonvention finden sich in unserer Verfassung, die

Auswahl hat die damalige Regierung trotz unserer Kritik getroffen. Aufgenommen wurden der Vorrang des Kindeswohls, der Anspruch auf Kontakt zu beiden Elternteilen, das Verbot von Kinderarbeit, das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung, das Recht auf gewaltfreie Erziehung mit dem Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation für Opfer von Gewalt oder Ausbeutung, der Anspruch auf Schutz und Gleichbehandlung für Kinder mit Behinderung. Kein Wort somit zu sozialen Kinderrechten (Lebensstandard, Gesundheit, soziale Sicherheit), kein Wort zur kulturellen Kinderrechten (Bildung im umfassenden Sinn, Freizeit und Spiel) und kein Wort zu bestimmten Zielgruppen wie Kinderflüchtlingen. Und obendrein gibt es einen höchst problematischen Gesetzesvorbehalt, dass Fremdenrecht diesen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht vorgehen kann.

Recht eines behinderten Kindes

Artikel 23

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

Caramba

„Alle Katzen auf der Welt können fliegen“, sagte er zu Paula, seiner besten Freundin. „Nur ich nicht.“

Und weil Sie in Ihrer Arbeit ja auch viel Elternarbeit leisten, will ich Ihnen noch dafür die Broschüre der Kinder- und Jugendanwaltschaften „damit es mir gut geht“ - Was Eltern über Kinderrechte wissen sollen“ empfehlen. Sie finden Sie auch in Ihrer Tagungsmappe.

10 „Don ´ts“ für Eltern“

Liebe Eltern!

1. Lasst unsere Meinung gelten und nehmt sie bitte ernst.
(Auch wir wollen bei Diskussionen, zum Beispiel ums Taschengeld, ausreden dürfen!)
2. Versprecht nicht, was ihr nicht halten könnt (oder wollt)!

3. Respektiert unsere Privatsphäre! Manche Geheimnisse und Probleme besprechen wir am liebsten mit der besten Freundin oder dem besten Freund.
4. Lasst uns gemeinsam kluge Vereinbarungen treffen, die die Mitarbeit im Haushalt, das Aufräumen des eigenen Zimmers, das Benutzen des Handys, Fernsehers oder Computers regeln.
5. Apropos eigenes Zimmer. Wir möchten es nach unserem Geschmack gestalten.
6. Es ist gut zu wissen, dass jemand für uns da ist. Helft uns, wenn wir euch brauchen. Alles andere checken wir alleine!
7. Wenn wir in der Schule schlechte Noten kriegen, leiden wir selber am meisten darunter. Gebt uns nicht zusätzlich das Gefühl, dass ihr sehr enttäuscht seid.
8. Wir wollen bestimmen, was wir anziehen, ob wir bei einem Besuch mitgehen wollen, welches Instrument wir lernen, was wir spielen, wann wir ein Haustier bekommen. Und mitbestimmen, in welche Schule wir gehen.
9. Unsere Freunde und Freundinnen wollen wir selbst aussuchen.
10. Wenn Ihr manchmal grantig seid und ohne Grund schimpft, dann ist es gut, wenn auch ihr euch bei uns entschuldigt. So, das wäre es. Vorerst einmal!

Bussi, eure Kinder

(Und so nebenbei. Wir sind richtig – und ihr auch!)

Kinderrechte leben heißt junge Menschen ernstnehmen, ihnen zuhören und sie mitbestimmen lassen.

Kinderrechte leben heißt nicht vergessen, wie es war, als ich selbst ein Kind war! Wann habe ich mich stark und groß gefühlt? Was hat mich zum Weinen gebracht?

So werden Kinder starke Kinder, die wissen, was sie brauchen, was sein darf und was nicht.

Und wer das nicht weiß, ist dumm. Bumm. Sagt der Laubfrosch.

Bücherliste:1) **Das kleine ICH BIN ICH**

Mira Lobe/Susi Wegel (Verlag Jungbrunner Wine – München)

2) **Das große Einschlafbuch für alle Kleinen**

Franzobel/Sybille Vogel (Picus)

3) **Die Glücksfee**

Cornelia Funke/Sybille Hein (Fischer Schatzinsel)

4) **Oskar und der sehr hungrige Drache**

Ute Krause (Oetinger)

5) **Herr Hase und Frau Bär**

Christa Kempter/Frauke Weldin (NordSüd)

6) **Zogg**

Axel Scheffler/Julia Donaldson (Beltz&Gelberg)

7) **Frederick**

Leo Lionni (Beltz&Gelberg)

8) **Die dumme Augustine**

Ottfried Preußler/Herbert Lentz (Swoboda)

9) **Prinzessin Isabella**

Cornelia Funke/Kerstin Meyer (Oetinger)

10) **Sophie und der Sternenhimmel**

Marie-Louise Gay (Carlsen)

11) **Caramba**

Marie-Louise Gay (Hanser)